

Formel-Pro KSK Voranstrich

ABSCHNITT 1

Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemisches und des Unternehmens

- 1.1 **Produktidentifikator**
Handelsname: Formel-Pro KSK Voranstrich 10 kg, Artikelnummer: 1552242
- 1.2 **Relevante identifizierte Verwendung des Stoffes oder Gemisches**
Lösungsmittelfreie, bituminöse Spachtelmasse.
- Verwendungen von denen abgeraten wird**
Keine Verwendungen, von denen abgeraten wird, bekannt.
- 1.3 **Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**
Hersteller/Lieferant:
BayWa AG
Arabellastr. 4
81925 München
Telefon: 0851/75634427
E-Mail: formel-pro@baywa.de
www.formel-pro.de
- 1.4 **Notrufnummer**
Giftnotruf München (DE:EN) +49 (0) 89 19240

ABSCHNITT 2

Mögliche Gefahren

- 2.1 **Einstufung des Stoffs oder Gemischs**
Für die menschlichen Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen
Keine weiteren Risiken
- 2.2 **Kennzeichnungselemente**
- Gefahrenpiktogramme**
Keine.
- Gefahrenhinweise**
Keine.
- Sicherheitshinweise**
Keine.
- Sondervorschriften**
EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.
Das Produkt wird gemäß CLP-Verordnung 1272/2008/EG nicht als gefährlich erachtet.
- Besondere Regelungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung nachfolgenden Änderungen**
Keine.
- 2.3 **Sonstige Gefahren**
- vPvB: Keine.
- PBT-Stoffe: Keine.

Formel-Pro KSK Voranstrich

Weitere Risiken

Keine weiteren Risiken.

ABSCHNITT 3**Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**

3.1 **Stoffe**
N.A.

3.2 **Gemische**

Gefährliche Bestandteile gemäß der CLP-Verordnung und dazugehörige Einstufung

>= 0.05% - < 0.1% kristalline Kieselsäure ($\text{Ø} > 10 \mu$)
CAS: 14808-60-7, EC: 238-878-4

Stoffe, die auf der sogenannten „Candidate List of Substances of Very High Concern (SVHC) for authorisation“¹ der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) aufgeführt sind, sind keine absichtlichen Bestandteile dieses Produktes. Es ist daher nicht zu erwarten, dass jene Stoffe in Mengen von $\geq 0,1 \%$ im Produkt enthalten sind.

ABSCHNITT 4**Erste Hilfe Maßnahmen**

4.1 **Beschreibung des Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Nach Einatmen

Den Verletzten ins Freie bringen, ihn ausruhen lassen und warm halten.

Nach Hautkontakt

Mit reichlich Wasser und Seife abwaschen.

Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren. Sofort mit reichlich Wasser mindestens 10 Minuten lang ausspülen.

Nach Verschlucken

Es kann in Wasser oder in Vaselineöl für medizinische Zwecke suspendierte Aktivkohle verabreicht werden. Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

4.2 **Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Keine eigentliche Gefahr bei vorschriftsmäßigem Gebrauch.

4.3 **Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

(siehe Absatz 4.1).

ABSCHNITT 5**Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

5.1 **Löschmittel**

Geeignete Löschmittel

Im Allgemeinen keines.

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen

Im Allgemeinen keines.

Formel-Pro KSK Voranstrich

- 5.2 **Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**
Nicht feuergefährlich.
Die Explosions- bzw. Verbrennungsgase nicht einatmen.
Der Rauch bei Bränden kann Substanzen des Originalmaterials oder andere nicht identifizierte giftige und/oder reizende Verbindungen enthalten
- 5.3 **Hinweise für die Brandbekämpfung**
Geeignete Atemgeräte verwenden.
Das kontaminierte Löschwasser getrennt auffangen. Nicht in der Abwasserleitung entsorgen.
Wenn im Rahmen der Sicherheit möglich, die unbeschädigten Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone entfernen.

ABSCHNITT 6

Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- 6.1 **Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**
Die persönliche Schutzausrüstung tragen.
Die Personen an einen sicheren Ort bringen.
Die in Punkt 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.
- 6.2 **Umweltschutzmaßnahmen**
Ausgelaufenes oder verschüttetes Produkt mit Erde oder Sand eindämmen.
Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern.
Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.
Bei Austritt von Gas oder bei Eintritt in Wasserläufe, den Boden oder die Kanalisation die zuständigen Behörden informieren.
Geeignetes Material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand
- 6.3 **Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**
Geeignetes Material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand.
Mit reichlich Wasser waschen.
Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.
- 6.4 **Verweis auf andere Abschnitte**
Siehe auch Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7

Handhabung und Lagerung

- 7.1 **Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**
Haut- und Augenkontakt sowie das Einatmen von Dämpfen vermeiden.
Während der Arbeit nicht essen oder trinken.
Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.
Unter bestimmten Umständen kann der Feinstaub zu Explosionen führen. Von offenen Flammen, Funken und Wärmequellen fernhalten. Die Stretchfolie in Explosion nicht in Explosionsgefährdeten Orten entfernen (wegen der Gefahr der Ladung / Entladung statischer Elektrizität).
- 7.2 **Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**
Lebensmittel, Getränke und Tiernahrung fern halten.
- Unverträgliche Werkstoffe**
Kein spezifischer.

Formel-Pro KSK Voranstrich

Angaben zu Lagerräumen

Entsprechende Belüftung der Räume.
Bei Temperaturen über 5°C aufbewahren.

7.3

Spezifische Endanwendung

Kein besonderer Verwendungszweck.

ABSCHNITT 8**Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**

8.1

Zu überwachende Parameter

kristalline Kieselsäure ($\text{Ø} > 10 \mu$) - CAS: 14808-60-7
ACGIH - LTE $\text{mg}/\text{m}^3(8\text{h})$: 0.025 mg/m^3 - Anmerkungen: A2 (R) - Pulm fibrosis, lung cancer

DNEL-Expositionsgrenzwerte

N.A.

PNEC-Expositionsgrenzwerte

N.A.

8.2

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

8.2.1

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

Geeignete Beurteilungsmethoden zur Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen umfassen messtechnische und nichtmesstechnische Ermittlungsmethoden wie sie in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 402³ und BS EN 14042 "Arbeitsplatzbereiche, Anleitung für die Umsetzung und Anwendung von Verfahren zur Beurteilung der Exposition gegenüber chemischen und biologischen Arbeitsstoffen." beschrieben sind.

Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

Atemschutz

Bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes muss ein geeigneter Atemschutz getragen werden:

z.B. an Vollmaske/Halbmaske/filtrierende Halbmaske

Gasfilter A1 (braun) bis 1000 mL/m^3 (ppm)

Gasfilter A2 (braun) bis 5000 mL/m^3 (ppm)

Gasfilter A3 (braun) bis 10000 mL/m^3 (ppm)

Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten sowie Tragezeitbegrenzung gemäß DGUV Regel 112-190³ beachten.

Handschutz

Lösemittel- und laugenbeständige Schutzhandschuhe gemäß EN 374 tragen.

Bei Vollkontakt:

Handschuhmaterial: Butylkautschuk

Schichtstärke (mm): 0,7

Durchdringungszeit (min.): > 480

Formel-Pro KSK Voranstrich

Bei Spritzkontakt:
 Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk
 Schichtstärke (mm): 0,4
 Durchdringungszeit (min.): > 120

Augenschutz

Gestellbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166:2001 verwenden.

Alle individuellen Schutzausrüstungen müssen den relevanten EN-Normen entsprechen (wie z.B. EN374 für Handschuhe oder EN 166 für Brillen), ordentlich gepflegt und auf geeignete Weise gelagert sein. Die Verwendungsdauer von Schutzausrüstungen gegen chemische Substanzen hängt von verschiedenen Faktoren ab (Art und Weise der Nutzung, klimatische und Lagerungsbedingungen), welche die in den EN-Normen vorgegebene Verwendungszeit erheblich reduzieren können. Es wird in jedem Fall empfohlen, den Hersteller der Schutzausrüstungen zu konsultieren. Eine Arbeitseinweisung der Verwender in den Gebrauch der Schutzausrüstungen ist vorgeschrieben.

8.2.2

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitte 6 und 7.

ABSCHNITT 9

Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	Paste
Farbe	Schwarz
Geruch	Typisch
Geruchsschwelle	N.A. ⁵
pH	9-11
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	— °C
Unterer Siedepunkt und Siedeintervall	— °C
Entzündbarkeit Festkörper/Gas	N.A.
Oberer/unterer Flamm- bzw. Explosionspunkt	N.A.
Dampfdichte	N.A.
Flammpunkt	N.A.
Verdampfungsgeschwindigkeit	N.A.
Dampfdruck	N.A.
Dichtezahl	1 g/cm ³ (23°C)
Dampfdichte	N.A.
Wasserlöslichkeit	mischbar
Löslichkeit in Öl	N.A.
Viskosität	ca. 6000 mPa.s (23°C)
Selbstentzündungstemperatur	N.A.
Explosionsgrenzen	N.A.
Zerfalltemperatur	N.A.

Formel-Pro KSK Voranstrich

Partitionskoeffizient (n-Oktanol/Wasser) N.A.⁴

Explosionsgrenzen N.A.

Brennvermögen N.A.

9.2 Sonstige Angaben

Mischbarkeit N.A.

Fettlöslichkeit N.A.

Leitfähigkeit N.A.

Typische Eigenschaften der Stoffgruppen N.A.

ABSCHNITT 10

Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Stabil unter Normalbedingungen.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Unter normalen Umständen stabil.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine spezifischen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine.

ABSCHNITT 11

Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Eindringwege

Verschlucken

Ja.

Einatmen

Nein.

Berührung

Nein.

Angaben zur Toxikologie bezüglich des Gemisches

Es sind keine toxikologischen Daten über das Gemisch verfügbar. Für die Abschaetzung der toxikologischen Wirkungen durch die Gemischexposition muss daher die Konzentration der einzelnen Substanzen berücksichtigt werden.
 The following tests refer to a mixture with a similar composition.

Formel-Pro KSK Voranstrich

Toxikologische Informationen zum Gemisch

N.A.

Toxikologische Informationen zu den Hauptbestandteilen des Gemisches

N.A.

Ätzende/reizende Wirkung**Augen**

Eine leichte Reizung ist bei direkter Berührung möglich.

Sensibilisierung

Keine Gefährdung bekannt.

Kanzerogenität

Keine Gefährdung bekannt.

Mutagenität

Keine Gefährdung bekannt.

Reproduktionstoxizität

Keine Gefährdung bekannt.

Wenn nicht anders angegeben, sind die folgenden von der EG VO 453/2010 verlangten Daten als N/A anzusehen

- a) akute Toxizität
- b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
- c) schwere Augenschädigung/-reizung
- d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut
- e) Keimzell-Mutagenität
- f) Karzinogenität
- g) Reproduktionstoxizität
- h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
- i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
- j) Aspirationsgefahr

ABSCHNITT 12**Umweltbezogene Angaben**

12.1

Toxizität**Bei Anwendung der GLP (Gute Labor Praxis) wird das Produkt nicht in die Umwelt freigesetzt**

Keine Daten des Gemisches verfügbar.

Wassergefährdung

Das angemischte Produkt ist auf Basis der Komponenten nicht als wassergefährdend einzustufen. LC50>100 mg/l - (berechnet gem. Richtlinie 1999/45/EC).

Biologische Abbaubarkeit

Nicht leicht biologisch abbaubar.

Biologische Abbaubarkeit

Keine Daten des Gemisches verfügbar.

N.A.

12.2

Persistenz und Abbaubarkeit

N.A.

Formel-Pro KSK Voranstrich

12.3	Bioakkumulationspotenzial N.A. ⁴
12.4	Mobilität im Boden N.A.
12.5	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung vPvB-Stoffe: Keine. PBT-Stoffe: Keine.
12.6	Andere schädliche Wirkungen Keine Daten des Gemisches verfügbar.

ABSCHNITT 13

Hinweise zur Entsorgung

13.1	Verfahren der Abfallbehandlung Nach Möglichkeit wiederverwerten. Entsprechend den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen. 91/156/EWG, 91/689/EWG, 94/62/EG und nachfolgende Ergänzungen. Entsorgung des nicht ausgehärteten Produktes (EAK-Nr.) 08 04 14 Der vorgeschlagene europäische Abfallcode basiert auf der Zusammensetzung des Produktes. Je nach dem speziellen Verwendungsbereich kann ein abweichender Abfallcode erforderlich sein. Bitte EG-Richtlinie 2001/118/EG beachten.
------	--

ABSCHNITT 14

Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von Straße (ADR) / Eisenbahn (RID) / Binnenwasserstraßen (ADN) / Seeweg (IMO/IMDG) / Luftweg (ICAO/IATA)

14.1	UN-Nummer --- Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.
14.2	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung N.A.
14.3	Transportgefahrenklassen RID/ADR Kein Gefahrgut. ADR-Nummer N.A. Luftweg (ICAO/IATA) Kein Gefahrgut. Seeweg (IMO/IMDG) Kein Gefahrgut.
14.4	Verpackungsgruppe N.A.
14.5	Umweltgefahren Meeresschadstoffe Nein

Formel-Pro KSK Voranstrich

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

N.A.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nein

ABSCHNITT 15

Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

RL 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)

RL 2000/39/EG (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (1. ATP CLP) und (EU) Nr. 758/2013

Verordnung (EU) 2015/830

Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (2. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 618/2012 (3. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (4. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 944/2013 (5. ATP CLP)

Beschränkungen zum Produkt oder zu den Inhaltsstoffen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen

Beschränkungen zum Produkt:

Keine Beschränkung.

Beschränkungen zu den Inhaltsstoffen gemäß:

Keine Beschränkung.

Gesetzesdekret Nr. 81 vom 9. April 2008, Titel IX, „Sostanze pericolose – Capo I – Protezione da agenti chimici“ (Gefahrstoffe – 1. Abschnitt – Schutz vor chemischen Stoffen)

Richtlinie 2000/39/EG

Gesetzesdekret Nr. 152 vom 3. April 2006, in aktueller Fassung (Umweltrichtlinien)

Richtlinie 105/2003/EG (Seveso III):

N.A.

ADR – IMDG – IATA

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse

Klasse : 1 gemäß AwSV Anlage 1 Nr. 5

Verweis auf Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)

Schutzmaßnahmen gemäß TRGS 500^e einhalten.

Lagerklasse gemäß TRGS 510ⁱ : 12 (Nicht brennbare Flüssigkeiten)

Lösemittelverordnung (31. BImSchV)

VOC (2004/42/EC): N.A. g/l

Anordnungen zu den Richtlinien 82/501/EG(Seveso), 96/82/EG(Seveso-II)

N.A.

Formel-Pro KSK Voranstrich

15.2 **Stoffsicherheitsbeurteilung**
Nein

ABSCHNITT 16 Sonstige Angaben

Literaturangaben und Datenquellen

Vorschriften

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/1000

CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2017/776

Internet

¹ http://echa.europa.eu/en/candidate-list-table	Abschnitt 3.2
² http://www.baua.de	Abschnitt 8.2.1
³ http://publikationen.dguv.de	Abschnitt 8.2.1
⁴ http://dguv.de/ifa/stoffdatenbank	Abschnitt 9.1 und 12.3
⁵ http://www.gischem.de	Abschnitt 9.1

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst.

Hauptsächliche Literatur

NIOSH - Registry of toxic effects of chemical substances (1983)

ECDIN - Environmental Chemicals Data and Information Network - Joint Research Centre, Commission of the European Communities

SAX'S - Dangerous properties of industrial materials - Tenth Edition

Legende

H319	Verursacht schwere Augenreizung.
ACGIH	A merican C onference of G overnmental I ndustrial H ygienists
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voie de navigation intérieure Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR/RID	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route/European Agreements on the transport of Dangerous goods by Road/Railway Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
AGW	A rbeitsplatz g renzwert
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV)
CAS	C hemical A bstracts S ervice Internationaler Bezeichnungsstandard für chemische Stoffe
DFG	D eutsche F orschungsb e gemeinschaft
DIN	D eutsches I nstitut für N ormung e.V.
DNEL	D erived N o- E ffect L evel Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung Effective concentration at 10% mortality rate
DSL	DSL - Canadian Domestic Substances List

Formel-Pro KSK Voranstrich

EC10	Effektive Konzentration bei einer Sterblichkeitsrate von 10% Half maximal effective concentration
EC50	Mittlere effektive Konzentration
EINECS	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
EN	Europäische Norm
GHS	G lobally H armonized S ystem of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals Global harmonisiertes System zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien
IBC-Code	International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying Dangerous Chemicals in Bulk
IATA	Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA)
IATA-DGR	I nternational A ir T ransport A ssociation- D angerous G oods R egulations Internationalen Verband der Luftverkehrsgesellschaften-Vorschriften für gefährliche Güter
ICAO	Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
ICAO-TI	I nternational C ivil A viation O rganisation - T echnical instructions for the safe transport of dangerous goods by air Internationale Zivilluftfahrt-Organisation-Technische Anweisungen für den sicheren Transport von gefährlichen Gütern in der Luft
IFA	Institut für A rbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
IMDG-Code	I nternational agreement on the M aritime transport of D angerous G ood-Code Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
INCI	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI)
KSt	Explosions-Koeffizient
LC10	L ethal concentration at 10% mortality rate Tödliche Konzentration bei einer Sterblichkeitsrate von 10%
LC50	Median lethal concentration Median-Letalkonzentration (mittlere tödliche Konzentration eines Stoffes)
LD10	L ethal dose at 10% mortality rate Letale Dosis bei einer Sterblichkeitsrate von 10%
LD50	Median lethal dose Mittlere letale Dosis
LTE	Langfristige Exposition
MARPOL	m arine p ollution (International Convention for the Prevention of Pollution From Ships)
MEASE	M etals e stimation and a ssessment of s ubstance e xposure
NaCl	N atrium c hlorid
NOEC	N o o bserved e ffect concentration Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
OECD	O rganisation for E conomic C ooperation and D evelopment Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OSHA	O ccupational S afety & H ealth A dministration
PBT	P ersistent, b ioaccumulative and t oxic
PNEC	Predicted No Effect Concentration

Formel-Pro KSK Voranstrich

REACH	Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals (Regulation (EC) No.1907/2006) Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (Verordnung (EG) Nr.1907/2006)
RID	R èglement international concernant le transport des marchandises d angereuses par chemin de fer Internationale Ordnung für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn)
STE	Kurzzeitexposition
STEL	Grenzwert für Kurzzeitexposition
STP	Sludge Treatment Process
TRGS	T echnische R egeln für G efahrstoffe
U.S.EPA	U nited S tates E nvironmental P rotection A gency
VCI	V erband der chemischen Industrie e.V.
VOC	volatile organic compound flüchtige organische Substanzen
vPvB	v ery p ersistent, v ery b ioaccumulative sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
VwVwS	V erwaltungsvorschrift w assergefährdende S toffe
GefStoffV	G efahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)
Skin Irrit. 2	Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 2
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut – Kategorie 1
STOT	Zielorgan-Toxizität
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität [einmalige Exposition] – Kategorie 3
TLV	Arbeitsplatzgrenzwert
TWATLV	Schwellenwert für zeitgemittelten 8-Stunden-Zag (TWATLV) (ACGIHStandard)
OEL	Für den ein Grenzwert der Union für die Exposition am Arbeitsplatz gilt.
VLE	Threshold Limiting Value.
WGK	Wassergefährdungsklasse
TSCA	United States Toxic Substances Control Act Inventory.
N.A.	Nicht verfügbar.

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Es obliegt dem Anwender die Zuständigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine spezifische Anwendung zu kontrollieren. Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.